



Beschlussvorlage 2019/492	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	26.11.2019	öffentlich

Vollzug der Geschäftsbedingungen des Stadtbades

Beschlussvorschlag:

Zum Vollzug der Benützungs- und Geschäftsbedingungen für das Stadtbad und Sauna der Stadt Friedberg wird klargestellt, dass es dem jeweiligen Badegast selbst obliegt zu entscheiden, ob er im Sinne des § 3 eine Begleitperson benötigt. Das Recht des Aufsichtspersonals, im Einzelfall die Benutzung einzelner Bereiche zu untersagen (z.B. Schwimmerbereich für erkennbare Nichtschwimmer) bleibt unbenommen. Sofern eine Vergünstigung (kostenloser Eintritt für eine Begleitperson) im Sinne des § 22 Ziffer 1.2 in Anspruch genommen werden soll, muss die Begleitperson den Anforderungen des § 3 entsprechen.

Die Werkleitung wird beauftragt, bei der nächsten anstehenden Änderung der Benützungs- und Geschäftsbedingungen § 3 entsprechend dieser Beschlussfassung anzupassen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Aufgrund einer Unstimmigkeit hinsichtlich des Vollzuges der Benützungs- und Geschäftsbedingungen im Stadtbad wandte sich eine Bürgerin an den Bürgermeister. Es stellte sich die Frage, ob eine behinderte Person, die aufgrund der Eintragung im Schwerbehindertenausweis berechtigt ist, eine Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mitzunehmen, ohne eine solche Begleitperson das Stadtbad besuchen kann.

Eine hierzu vom Stadtrat beschlossene Regelung findet sich in § der Benützungs- und Geschäftsbedingungen, die dieser Sitzungsvorlage in Auszügen beigelegt sind. Dort ist beschrieben, dass Personen, die „hilflos“ sind, eine Begleitperson zum Besuch des Stadtbades benötigen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass gerade mit Benutzung der Schwimmbecken eine besondere Gefahr begründet wird, für die die Stadtwerke nach ständiger Rechtsprechung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben.

Eine behinderte Besucherin wollte nun das Bad mit ihren Kindern benutzen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Anforderung an eine Begleitperson ist ebenfalls in § 3 geregelt. Uneinigkeit herrschte nun darüber, wer für die Entscheidung darüber, ob eine Person „hilflos“ ist, zuständig ist.

Die Stadtwerke haben mit anderen Badbetreibern und mit dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Kontakt aufgenommen und die Situation besprochen bzw. nachgefragt, wie dort mit diesem Sachverhalt umgegangen wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass alle befragten Städte eine Regelung, wie sie in Friedberg besteht, ebenfalls (in verschiedenen Ausprägungen) in ihren Benützungsbedingungen haben. Klar wurde aber auch, dass die Entscheidung darüber, ob es einer Begleitperson bedarf, zunächst vom Besucher selbst zu treffen ist. Das Aufsichtspersonal kann gegebenenfalls, wie bei jedem anderen Besucher auch, im Einzelfall die Benutzung einzelner Teile des Bades untersagen, wenn z.B. ein schlechter Schwimmer oder Nichtschwimmer sich im tiefen Beckenteil aufhält.

In Friedberg erhält derzeit eine Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern im Schwerbehindertenausweis vermerkt, freien Eintritt. Hier schlägt die Werkleitung vor, diese Regelung beizubehalten, allerdings unter der Maßgabe, dass eine solche kostenfreie Begleitperson dann die Voraussetzungen des § 3, also vor allem ein Mindestalter von 16 Jahren, erfüllen muss. Andere Städte haben diese Regelung wegen Missbrauchs bereits abgeschafft.

Sofern sich der Werkausschuss dem Beschlussvorschlag der Werkleitung anschließen kann würde diese bei einer Änderung der Benützungs- und Geschäftsbedingungen in nächster Zeit auch den fraglichen Teil in § 3 im Sinne dieses Beschlusses neu ergänzen.